



Richtlinien

FÖRDERUNG zu „NÖ Sicheres Wohnen“ (Alarmanlagen) für Orther/Innen

Beschlossen durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau in der Sitzung vom 29.10.2019. Diese Richtlinie bzw. diese Förderung gilt rückwirkend vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020.

A) WER KANN IN DEN GENUSS DER FÖRDERUNG „NÖ SICHERES WOHNEN“ KOMMEN?

Das Ansuchen um Förderung kann einmalig durch den Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigten oder Mieter eines Wohngebäudes oder Wohnung in einem Mehrfamilienhaus eingebracht werden, sofern dieser den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Orth an der Donau hat. Bauträger und Genossenschaften sind von dieser Förderung ausgenommen.

B) WAS WIRD GEFÖRDERT (FÖRDERUNGSGEGENSTAND)?

Gefördert werden Maßnahmen zum Schutz bei einer Liegenschaft, Eigenheim, Reihenhaus oder einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (keine Videoüberwachungsanlagen):

- **Alarmanlagen** (müssen den VSÖ- oder VDS-Richtlinien, der EN 50130, der EN 50131 oder der OVE-Richtlinie R2 entsprechen)
- **Sicherheitstüren** (bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern müssen der Widerstandsklasse RC von mindestens 3 und der ÖNORM B 5338 oder der EN 1627 entsprechen)

C) ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG?

1. Art der Förderung:
Gewährung eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses;
2. Die Höhe der Förderung beträgt:
20 % der Anschaffungskosten lt. Rechnung, jedoch maximal EUR 200,-

D) WANN GELANGT DER ZUSCHUSS ZUR AUSZAHLUNG?

- Rechnungskopie
- Bestätigung der Meldung

E) KONTROLLE

Die Marktgemeinde Orth an der Donau behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen das Betreten der Liegenschaft zu gestatten.

F) WIDERRUF

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung wird schriftlich widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

Die Behandlung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens; die Zuweisung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel durch den Gemeindevorstand; bei Unklarheiten entscheidet in allen Fällen alleinig und endgültig der Gemeinderat.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Gemeindebediensteten gerne zur Verfügung.

Stand 29.10.2019



Antrag
FÖRDERUNG zu „NÖ Sicheres Wohnen“
(Alarmanlagen) für Orther/Innen

Antragsteller:

Name:
Anschrift:
Erreichbarkeit (Telefon / E-Mail):

Ich (wir) beantrage(n) die Gewährung eines nichtrückzahlbaren Zuschusses im Sinne der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschlossenen **FÖRDERUNG ZU „NÖ Sicheres Wohnen“ FÜR ORTHER/INNEN** und gebe(n) wie folgt bekannt:

Ich (wir) bin (sind) Eigentümer / Miteigentümer / Bauberechtigter / Mieter des Wohngebäudes.
Art und Standort der Anlage:
Die Überweisung des Zuschusses soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:
Kontoinhaber:
IBAN:
Bankinstitut:

Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Förderung nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel der Gemeinde zur Vergabe gelangt. Weiters nehme(n) ich (wir) zur Kenntnis, dass alle Entscheidungen bezüglich der FÖRDERUNG ZU „NÖ Sicheres Wohnen“ FÜR ORTHER/INNEN in letzter Instanz durch den Gemeinderat endgültig getroffen werden.

Unterschrift Antragsteller

Soweit in diesem Text in personenbezogenen Bezeichnungen nur die geschlechtsspezifischen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.